



## Notifikation

(Art. 64 Bundesgesetzes vom 22. März 1974, über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR SR 313.0)

*Peter Will*, geb. 30. November 1953, deutscher Staatsangehöriger, selbständig, wohnhaft gewesen in 5735 Pfeffikon, Löwenstrasse 4a, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Die Eidgenössische Zollverwaltung, Direktionsbereich Strafverfolgung, verurteilte Sie am 11. Dezember 2020 aufgrund des am 12. September 2019 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung der Artikel 118, 126 und 128 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) sowie der Artikel 96, 101 und 103 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20), zu einer Busse von 7900 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 900 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet.

Gegen den Strafbescheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Direktionsbereich Strafverfolgung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, Einsprache erheben.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Der Fristenlauf beginnt mit der Notifikation im Bundesblatt.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht werden oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21, Abs. 1 des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG; SR 172.021).

Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (vgl. Art. 67 und 68 des VStrR). N.B. Das Einspracheverfahren ist nicht unentgeltlich; die Kosten werden in der Regel dem Verurteilten auferlegt (Art. 95 des VStrR).

Gemäss Artikel 3 der Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331) werden alle Verurteilten wegen Vergehen und Übertretungen mit einer Sanktion über 5000 Franken in das Strafregister eingetragen.

Der geschuldete Gesamtbetrag von 8800 Franken ist innert 10 Tagen, nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an Eidgenössische Zollverwaltung, Dienst Inkasso Basel, Postkonto 15-213695-0, IBAN CH18 0900 0000 1521 3695 0, zu bezahlen.

Eine nicht vollständig gedeckte Busse kann in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

9. Februar 2021

Eidgenössische Zollverwaltung:

Direktionsbereich  
Strafverfolgung